# **HESSISCHER LANDTAG**

01. 12. 2009

## Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes und anderer Vorschriften

#### A. Problem

Das Hessische Jagdgesetz erweist sich in Teilen als nicht mehr sachgemäß und bedarf daher der Überarbeitung.

#### B. Lösung

Neuregelung einzelner Bestimmungen.

## C. Befristung

Das Gesetz ist befristet bis zum 31. Dezember 2012.

#### D. Alternativen

Unveränderte Beibehaltung der bestehenden Rechtslage.

## E. Finanzielle Mehraufwendungen

Keine.

## F. Auswirkungen von denen Frauen in stärkerem Maße oder anders betroffen sind als Männer

Keine.

## G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

#### Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes und anderer Vorschriften

Vom

### Artikel 1 Änderung des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG)

Das Hessische Jagdgesetz (HJagdG) in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 638), wird wie folgt geändert:

- § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
    - "(2) Gem. § 21 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bundesjagdgesetz ist auf Antrag einer Hegegemeinschaft ein gemeinsamer Abschussplan für das Rehwild auf der Grundlage des Vorschlags der Hegegemeinschaft nach § 26a Abs. 5, getrennt nach Geschlecht und Alterstufe festzusetzen."
  - b) Die Abs. 2 bis 5 werden zu den Abs. 3 bis 6.
- 2. § 26b Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) Für Jagdbezirke, die an abgegrenzte Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete angrenzen, ist für den Abschuss des weiblichen Wildes jeder Wildart sowie der Kälber und Lämmer beider Geschlechter ein Abschussplan festzusetzen."
- 3. In § 27 wird Abs. 6 wie folgt neu gefasst:
  - "(6) Innerhalb des Gebietes einer Hegegemeinschaft kann die Hegegemeinschaft anerkannte Schweißhundeführer bestimmen, die bei der Nachsuche von Schalenwild die Grenzen von Jagdbezirken des Gebietes der Hegegemeinschaft sowie angrenzender Hegegemeinschaften unter Mitführung der Schusswaffe ohne vorherige Benachrichtigung der Jagdausübungsberechtigten, in deren Bezirk das kranke Stück Schalenwild eingewechselt ist, überschreiten dürfen. Die Landesvereinigungen der Jäger können darüber hinaus auf Antrag nach Satz 1 bestimmte Schweißhundeführer bestimmen, die unabhängig der Grenzen von Hegegemeinschaften krankes Schalenwild nachsuchen dürfen. Die Landesvereinigungen der Jäger erstellen Bestimmungen über das Nachsuchewesen in Hessen, insbesondere über das Verfahren und die Voraussetzungen zur Anerkennung der Schweißhunde und deren Führer sowie deren Rechte und Pflichten, die von der obersten Jagdbehörde genehmigt werden."
- 4. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter "mit Genehmigung der Jagdbehörde" gestrichen.
  - b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
    - "Die Fütterung zur Bejagung ist der Jagdbehörde schriftlich anzuzeigen."
- 5. In § 43 wird die Nr. 3 wie folgt neu gefasst:
  - "3. Jagd- und Schonzeiten nach § 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 Bundesjagdgesetz; entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz können Jagdzeiten jedoch abweichend von einer vom Bundesminister oder der Bundesministerin erlassenen Rechtsverordnung über die Jagdzeiten nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz auch verlängert werden,"

### Artikel 2 Änderung der Verordnung über die Wildfütterung

Die Verordnung über die Wildfütterung vom 13. April 2000 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2007 (GVBl. I S. 540), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird der Satzteil "(mit nicht mehr als 30 vom Hundert Anteil von Obsttrestersilagen)" gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter "und mit Raufutter kombiniert" gestrichen.
- 2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
    "Die Fütterung zur Bejagung ist der Jagdbehörde schriftlich anzuzeigen."
  - b) Satz 2 wird gestrichen.

#### Artikel 3 Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

#### Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

#### Begründung:

#### A. Allgemeines

Die Begründung ergibt sich aus den Begründungen zu den einzelnen Vorschriften.

#### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### I. Zu Art. 1 (Hessisches Jagdgesetz):

Zu Nr. 1 a:

Aufgrund der positiven Erfahrungen des Pilotprojektes der Hegegemeinschaft Knüll sollen die Hegegemeinschaften darüber entscheiden können, ob für ihr Gebiet ein gemeinsamer Abschussplan für Rehwild festgesetzt wird, der von den einzelnen Revierinhabern in Eigenverantwortung nach festgelegten Kriterien erfüllt wird.

Zu Nr. 1 b:

Folgewirkung der vorigen Änderung.

Zu Nr. 2:

Dem Austausch zwischen Rotwildpopulationen in den derzeit ausgewiesenen Rotwildgebieten kommt große Bedeutung zu. Dies darf nicht durch die Freigabe allen weiblichen Wildes und junger Hirsche, die in erster Linie zwischen den einzelnen Rotwildgebieten wandern, in den rotwildfreien Gebieten unterbunden werden. Eine Abschussfreigabe in anderen Jagdbezirken außerhalb der abgegrenzten Gebiete sollte nur dann erfolgen, wenn erhebliche Wildschäden auftreten (§ 27 Bundesjagdgesetz). Dies wird bei durchziehendem Wild im Allgemeinen jedoch nicht der Fall sein. Die Freigabe männlichen Wildes provoziert darüber hinaus dazu, das weibliche Wild nicht zu bejagen in der Hoffnung, dass dieses einen Hirsch nachzieht.

#### Zu Nr. 3:

Die Änderungserfordernis ergibt sich aus der Tatsache, dass der Tierschutz als Staatsziel Bestandteil des Grundgesetzes ist. Es ist daher jagdrechtlich sicherzustellen, dass eine qualifizierte Nachsuche verletzter Wildtiere über Revier- bzw. Hegegemeinschaftsgrenzen hinaus erfolgen kann. Mit der Änderung des HJagdG wird der Vorgabe des Grundgesetzes Rechnung getragen, wie in anderen Bundesländern bereits geschehen.

Durch die Bennennung solcher überregionalen Nachsuchegespanne ist die weitere Einschränkung des Jagdausübungsrechts der Revierinhaber gering, da durch festgelegte Qualifizierungsmerkmale der Kreis der Nachsuchegespanne wesentlich eingeschränkt werden kann. Auch werden Verwaltungskosten und der Verwaltungsaufwand für die Untere Jagdbehörde reduziert, da einzelne Gespanne nicht mehr von mehreren Unteren Jagdbehörden parallel für hegegemeinschaftsübergreifende Nachsuchen anerkannt werden müssen.

#### Zu Nr. 4:

In den meisten Bundesländern bedarf die Kirrung zur Bejagung von Schwarzwild keiner besonderen Genehmigung. Durch allgemein verbindliche Regelungen in einer Rechtsverordnung kann die Einhaltung der Bestimmungen sichergestellt und die derzeit anfallenden Gebühren der Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde eineingespart werden. Eine schriftliche Anzeigepflicht ermöglicht, die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen.

#### II. Zu Art. 2 (Verordnung über die Wildfütterung):

#### Zu Nr. 1:

Es handelt sich bei der bestehenden Regelung um praxisferne und erschwert umzusetzende Vorschriften, zumal Rehwild in der Regel kein Raufutter aufnimmt.

#### Zu Nr. 2:

Die Begründung entspricht der Begründung zu Art. 1 Nr. 4.

#### III. Zu Art. 3 (Zuständigkeitsvorbehalt):

Die Vorschrift stellt sicher, dass die durch dieses Gesetz geänderte Verordnung dadurch nicht in den Rang eines formellen Gesetzes erhoben wird, sondern weiterhin durch den jeweiligen Verordnungsgeber geändert oder aufgehoben werden kann.

#### IV. Zu Art. 4 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Wiesbaden, 1. Dezember 2009

Der Fraktionsvorsitzende: Schäfer-Gümbel